

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 176 (2010)
Heft: 10

Artikel: Fichenskandal? : Staatsschutz und Nachrichtendienst
Autor: Wegmüller, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-131225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fichenskandal?

Staatsschutz und Nachrichtendienst

Ende Juni 2010 veröffentlichte die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) der eidgenössischen Räte ihren Bericht zur «Datenbearbeitung im Staatsschutzinformationssystem ISIS» und übte harsche Kritik an der bisherigen Amtsführung des Inland-Nachrichtendienstes (DAP). Neben durchaus berechtigten Beanstandungen bleibt der Bericht enttäuschend legalistisch.

Hans Wegmüller, Redaktor ASMZ¹

Grundlage für den Staatsschutz ist das seit längerer Zeit in Revision begriffene Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) sowie die entsprechenden Verordnungen des Bundesrates. Darin sind auch die Grundsätze, Regeln und Restriktionen für die Datenbewirtschaftung im Bereich Staatsschutz zu finden.

Im Spannungsfeld der Rechtsgüter-Abwägung

Wenn es um die Freiheit des Einzelnen und den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte geht, setzt der Gesetzgeber dem Nachrichtendienst mit Recht enge Schranken. Darum auch die klare Forderung im BWIS, dass die Bearbeitung von «Infor-

mationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit» nur bearbeitet werden dürften, «wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr angehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen». Der Wahrung des zweifellos hohen Rechtsgutes der persönlichen Freiheit und Integrität des Individuums steht der Schutz eines anderen, ebenso wertvollen Rechtsgutes gegenüber, dasjenige der öffentlichen Sicherheit. Sicherheit ist nicht nur gleichermassen bedeutend, sondern Voraussetzung für die persönliche Freiheit schlechthin, wie Wilhelm von Humboldt treffend feststellte: «Ohne Sicherheit ver-

mag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden, noch die Frucht derselben zu geniessen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit».

Das institutionelle Gedächtnis

Es ist davon auszugehen, dass jemand, der die Absicht hegt, terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten zu entwickeln, alles tun wird, um seine Aktivitäten zu verschleiern. Damit ist auch gesagt, dass präventiver Staatsschutz im Wesentlichen Nachrichtendienst bedeutet. Hier nun eröffnet sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen den zu Recht limitierenden Ansprüchen des Staatsschutzgesetzes und den Grundsätzen einer professionellen nach-

Hauptquartier des NDB.

Bild: VBS



richtendienstlichen Tätigkeit. Denn nachrichtendienstliches Handeln heisst, jede Information unvoreingenommen zu prüfen, abzugleichen, zu verifizieren, weiterzuverfolgen und schliesslich in einen Gesamtzusammenhang zu stellen. Unter Um-

«Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden, noch die Frucht derselben zu geniessen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit.»

Wilhelm von Humboldt, 1767–1835.

ständen kann es Jahre dauern, bis eine Rohinformation mit Sicherheit als richtig oder unrichtig bzw. irrelevant beurteilt werden kann. Die Erkenntnis der Richtigkeit und der Staatsschutzrelevanz steht am Ende des nachrichtendienstlichen Prozesses und kann nicht am Anfang stehen, wie dies die Forderung der GPDel, «keine unrichtigen oder nicht notwendigen, das heisst inhaltlich nicht staatsschutzrelevanten Informationen» zu bearbeiten, zu verlangen scheint. Wörtlich genommen würde dies bedeuten, dass der Aufbau eines institutionellen nachrichtendienstlichen Gedächtnisses ausgeschlossen wäre, womit konsequenterweise auf den Nachrichtendienst als Ganzes verzichtet werden müsste.

Das institutionelle Gedächtnis bildet zweifellos die unerlässliche Basis für eine professionelle nachrichtendienstliche Tätigkeit. Das bedeutet nichts anderes, als dass Informationen jeglicher Qualität über lange Zeit gesammelt und gespeichert werden müssen, um sie bei neuen Erkenntnissen verknüpfen und sie in ein entstehendes, sich permanent entwickelndes Gesamtbild integrieren zu können. Allerdings kann die Zuverlässigkeit und Qualität einer Rohinformation nur beurteilen, wer sich mit dem entsprechenden Fachgebiet tagtäglich auseinandersetzt, den Ursprung einer Information nachvollziehen kann und die Quellenlage genau kennt. Wenn Personen, die nicht zu diesem inneren Kreis des Nachrichtendienstes gehören, vorzeitig Zugriff auf eine solche Information bekommen, wird sie zum gefährlichen, irreführenden Selbstläufer. Tatsächlich war ISIS diesbezüglich höchst anfällig,

was die GPDel mit Recht kritisiert. Nicht nur hatten zahlreiche Stellen des Bundes und der Kantone, die weit ausserhalb des oben angesprochenen internen Kreises des Nachrichtendienstes stehen, direkten Zugriff, sondern die geltende Praxis der Qualitätssicherung im DAP liess eine eingehende Prüfung der einzugebenden Informationen auch nicht zu.

Qualitätssicherung

Der Brennpunkt zwischen dem Aufgabenbereich des Staatsschutzes und der dafür unerlässlichen nachrichtendienstlichen Tätigkeit ist und bleibt die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle. Nicht nur die generellen Anforderungen an einen Nachrichtendienst haben sich in den letzten zehn, zwanzig Jahren tief greifend verändert, sondern damit auch diejenigen an die nachrichtendienstliche Qualitätssicherung. Mit der Globalisierung und zunehmenden weltweiten Vernetzung in vielen Lebensbereichen geht eine Entwicklung einher, in der «sich die strategische Motivation des Terrorismus mit der taktischen Professionalität der Organisierten Kriminalität verbindet und damit vor dem Hintergrund sich erweiternder Proliferationsmöglichkeiten eine völlig neue Dimension der Bedrohung eröffnet».² Damit wird auch die nachrichtendienstliche Qualitätssicherung komplexer, personalaufwändiger und zeitraubender und kann nur

«Der Brennpunkt zwischen dem Aufgabenbereich des Staatsschutzes und der dafür unerlässlichen nachrichtendienstlichen Tätigkeit bleibt die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.»

mehr strikt interdisziplinär, das heisst unter Einbezug nicht nur aller relevanten Experten der Auswertung, sondern zwingend auch derjenigen der nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung erfolgen. Dies erfordert eine laufende Anpassung der nachrichtendienstlichen Qualitätssicherung, was der DAP bisher offen-

bar unterlassen hat. Laut Bericht der GPDel wurden nämlich Methodik und Strukturen der Qualitätssicherung weder anlässlich der Einführung von ISIS im Jahre 1994, noch nach der Übertragung der Staatsschutzaufgaben von der Bundespolizei an den DAP im Jahre 2000, noch bei der Einführung einer neuen Technologie im Jahre 2004 angepasst.

Wenn die GPDel richtigerweise darauf besteht, dass angesichts der Zugangsmöglichkeiten zu ISIS Informationen erst nach deren Verifikation und Auswertung eingegeben werden, muss der Gesetzgeber dem Nachrichtendienst logischerweise auch zugestehen, den dazu unerlässlichen Prozess vorgängig mit allen Mitteln nachrichtendienstlicher Kunst durchzuführen.

Fazit

Auf Anfang des Jahres 2010 wurden der Dienst für Analyse und Prävention und damit auch der Inland- und Ausland-Nachrichtendienst neu im Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zusammengefasst. Die Fusion von DAP und SND – Letzterer hat seit jeher eine andere Methodik der Qualitätssicherung verfolgt – eröffnet die grosse Chance, das nachzuholen, was bisher versäumt wurde und die Gesetzeslücken bzw. -mängel im neu zu schaffenden Nachrichtendienst-Gesetz zu beheben. Die grundsätzliche Problematik, das Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Staatsschutzes und denjenigen des Nachrichtendienstes, wird allerdings bestehen bleiben. Es darf und muss von einer parlamentarischen Instanz, die ausschliesslich zur Ausübung der Oberaufsicht in den Bereichen Staatsschutz und Nachrichtendienste geschaffen wurde, erwartet werden, dass sie sich der Komplexität nachrichtendienstlicher Praxis stellt und diese in die Beurteilung mit einbezieht. Leider ist davon im vorliegenden Bericht wenig zu spüren, obschon sich die GPDel in ihren eigenen Handlungsgrundsätzen nicht nur die Verbesserung der Transparenz, sondern ebenso die Förderung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die betreffenden Institutionen auf die Fahne geschrieben hat und über ein permanentes Sekretariat verfügt, dessen Mitarbeitende sich teils seit Jahren mit nachrichtendienstlichen Fragen zu befassen haben. ■

¹ Der Verfasser war Direktor des Strategischen Nachrichtendienstes (SND) von 2001 bis 2008.

² Aktuelle Analysen, Akademie für Politik und Zeitgeschichte, ISBN 3-88795-290-1.